

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen (BT- Drs. 19/20597) und zum Antrag „Tierwohl baurechtlich ermöglichen“ (BT-Drs. 19/20557)
von Lothar Säwert (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst noch einmal für die Möglichkeit, Anregungen zum vorliegenden Gesetzentwurf vortragen zu können, bedanken.

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Land, das in weiten Teilen agrarisch geprägt ist und über eine Reihe von Tierhaltungsanlagen verfügt, deren „bauliche Änderung“ im Interesse der Verbesserung des Tierwohls durch den vorliegenden Gesetzentwurf ermöglicht werden soll.

Im Kern geht es um die Frage, wieweit etwas für die Verbesserung des Tierschutzes bewegt werden soll, ohne dass dazu die gemeindliche Planungsebene eingebunden wird.

Nach dem Gesetzentwurf soll die „bauliche Änderung“ ermöglicht werden. Dies bedeutet (nach einhelliger Ansicht zur Auslegung dieses Begriffs in § 29 Abs. 1 BauGB), dass hierzu neben dem Umbau und dem Ausbau auch die Erweiterung gehört. Im Rahmen der bisherigen Diskussionen zum Gesetzentwurf hat sich gezeigt, dass zu der Verbesserung des Tierwohls bauliche Änderungen und Erweiterungen in erheblichem Umfang erforderlich sind. Das würde bedeuten, dass in der Praxis eine Vergrößerung der baulichen Anlagen des Betriebes um 50 – 100 % mittels einfacher Bau-/bzw. Immissionsschutzgenehmigung erreicht werden kann, und zwar für einen Betrieb, der aufgrund seiner Umweltauswirkungen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterfällt und nicht mehr privilegiert ist, § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Dies hätte eine ganz massive Vergrößerung eines gewerblich/industriellen Betriebs (wir reden hier schon lange nicht mehr über Landwirtschaftsbetriebe, wie sie dem Gesetzgeber des BauGB in § 35 Abs. 1 Nr. 1 vorschweben) zur Folge.

Die Tierhaltung findet in den letzten Jahrzehnten immer mehr in Betrieben statt, die sich von der Landwirtschaft i.S. der Definition des Baugesetzbuches (BauGB) deutlich unterscheidet. Die Erzeugung der Futtermittel auf den zum eigenen Betrieb gehörenden Flächen ist nicht mehr die Regel. Große Tierhaltungsanlagen sind durchaus mit anderen emittierenden Betrieben vergleichbar.

Der Gesetzgeber hat daher konsequenterweise diese Betriebe nicht mehr privilegiert. Den Gemeinden fällt nun die Aufgabe zu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung, Änderung und Erweiterung dieser Betriebe zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll unter der Voraussetzung, dass die bauliche Maßnahme dem Tierwohl dient, den Gemeinden die Planungshoheit über diese Maßnahmen wieder entzogen werden.

Die gemeindliche Entscheidung - und damit die Einbeziehung der jeweils betroffenen Bevölkerung im Rahmen eines Bebauungsplans oder Vorhaben- und Erschließungsplans - ist als ein hohes Gut zu betrachten, das immer prioritär im Auge behalten werden sollte. Mit der Planungshoheit wird den Kommunen das Recht zuerkannt, die städtebauliche Entwicklung ihres Gemeindegebietes selbst zu steuern und auch Standorte für Gewerbe- und Industriebetriebe nach eigenen Erwägungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu planen. Die Privilegierung einzelner Nutzungen ist ein erheblicher Eingriff in diese Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Ansiedlung, aber auch die Erweiterung gewerblicher Tierhaltungsanlagen löst in vielen betroffenen Gemeinden Diskussionen aus. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gemeindevertreter beklagen insbesondere mangelnde Mitsprache- und Entscheidungsmöglichkeiten in Genehmigungsverfahren für privilegierte Betriebe.

Der Umfang der derzeitigen Privilegierung sollte auch im Interesse der Akzeptanz nicht ausgedehnt werden.

In der Diskussion über den Gesetzentwurf wird mitunter auf die Verfahrensdauer und umfangreichen materiellen und formellen Anforderungen und den Bebauungsplan hingewiesen. Dies kann aber nicht als Begründung für die Regelung herangezogen werden. Für die Einschränkung der planerischen Steuerungsmöglichkeit der Gemeinden bedarf es weitreichenderer Gründe, die insbesondere die Annahme rechtfertigen, dass auf dieser Ebene eine ausgewogene Interessenabwägung nicht erfolgen und übergeordnete Ziele nicht hinreichend berücksichtigt würden. Das ist hier nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Säwert
Stadtplaner